

BGer 9C_854/2015 vom 14. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_854_2015

FR: TF 9C_854/2015 du 14 janvier 2016

IT: TF 9C_854/2015 del 14 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Es liegt einzig eine im Namen des Versicherten erhobene Beschwerde vor. Die Höhe der seiner Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsbeiständin zugesprochenen Entschädigung (Art. 61 lit. f ATSG) anzufechten, ist der Beschwerdeführer nicht legitimiert (SVR 2008 MV Nr. 2 S. 3, M 2/06; SVR 2007 UV Nr. 16 S. 53, U 63/04; ARV 1997 Nr. 27 S. 151, C 232/93; vgl. auch SVR 2009 IV Nr. 48 S. 144, 9C_991/2008). Folglich ist die Beschwerde in diesem Punkt offensichtlich unzulässig.

E. 2

In der Sache ist streitig, ob der Beschwerdeführer über den 31. März 2013 hinaus eine Invalidenrente (Art. 28 IVG) beanspruchen kann. Das kantonale Gericht hat die materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen für die Bemessung des Invaliditätsgrades (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG) im Rahmen einer abgestuften oder befristeten Rentenzusprechung (Art. 17 ATSG) zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen.

E. 3

Der Beschwerdeführer trägt über weite Strecken seiner Eingabe die Prozessgeschichte vor, indem er Akten aus dem Verwaltungsverfahren, medizinische Gutachten mit Diagnosen, Berichte über berufliche Abklärungsmassnahmen und weitere Unterlagen wiedergibt, ohne gleichzeitig die vorinstanzlichen Erwägungen zu beanstanden. Darauf ist nicht einzugehen, handelt es sich dabei doch um keine Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG . Gerügt wird in der Beschwerde einzig, dass das kantonale Gericht bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) dem Gutachten des Instituts B. _____ vom 10. April 2013 gefolgt ist, und nicht der in einem arzhaftpflichtrechtlichen Verfahren erstatteten Expertise des Spitals C. _____ vom 14. Februar 2014. Was der Versicherte in diesem Kontext vorträgt, erschöpft sich in appellatorischer Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung, was im Rahmen der gesetzlichen Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts (Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 BGG) nicht genügt (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68, 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.), sodass es bei der Verbindlichkeit der vom kantonalen Gericht in tatsächlicher Hinsicht getroffenen Feststellungen bleibt (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 398) : Der Beschwerdeführer ist für eine leidensadaptierte Tätigkeit zu 75% arbeitsfähig. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist, entgegen den Vorbringen in der Beschwerde, nicht ersichtlich. Damit entfällt ein Rentenanspruch ohne weiteres. Auf die in der Beschwerde ferner bestrittene arbeitsmarktliche Verwertbarkeit ist nicht näher einzugehen, nachdem sich der Beschwerdeführer subjektiv nicht mehr für arbeitsfähig hält und er im massgeblichen Zeitpunkt betreffend die Frage der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bei vorgerücktem Alter (BGE 138 V 457) - dem Datum des MEDAS-Gutachtens - noch nicht

60 Jahre alt war. Schliesslich gehen die Einwendungen gegen den durch die Vorinstanz vorgenommenen Einkommensvergleich an der Sache vorbei, können doch die für den Invalidenlohn massgeblichen statistischen Ansätze gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) gegebenenfalls durchaus höher sein als die dem hypothetischen Einkommen ohne Invalidität (Valideneinkommen) zugrunde zu legenden Beträge. Der vorinstanzliche Einkommensvergleich verletzt Bundesrecht nicht (Art. 95 lit. a BGG).

E. 4

Da die Beschwerde, soweit zulässig (E. 1 hievor), offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG mit summarischer Begründung und unter Verweisung auf den angefochtenen Entscheid erledigt.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang hat der unterliegende Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.